

Richtlinie "Jugendpauschale"

- 1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsregelungen/Schlussbestimmungen
- 9 In-Kraft-Treten

1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in Verfolgung der Ziele des § 82 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen zur Stabilisierung oder zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendkriminalprävention, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Durch die Zuweisung soll die kommunale Selbstverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe entsprechend § 85 Abs. 1 SGB VIII gestärkt, die Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 SGB VIII und die Jugendförderplanung entsprechend § 16 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) unterstützt sowie der Erhalt oder der Ausbau der präventiven Angebote der Jugendhilfe gefördert werden.

Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII ist das Prinzip der Subsidiarität besonders zu beachten. Demnach sollen insbesondere die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in angemessenem Umfang bei der Entwicklung der Angebotsstruktur gefördert werden. Dies ist 5.2 in der Regel dann der Fall, wenn sie in Höhe von mindestens 50 % berücksichtigt werden.

Bei der Ausgestaltung sind entsprechend § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Die Jugendverbandsarbeit ist entsprechend § 17 ThürKJHAG zu berücksichtigen.

2 Gegenstand der Förderung

Die Zuweisungen werden für folgende örtliche Maßnahmen gewährt:

2.1 Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendkriminalprävention und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit Ausnahme der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.

2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII mit Ausnahme der Erziehungsberatung, der Erziehung in einer Tagesgruppe sowie der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, soweit diese Hilfe stationär erbracht wird. Ebenso wenig werden Leistungen nach § 35 a SGB VIII gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Land beteiligt sich an den unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten örtlichen Maßnahmen maximal in gleicher Höhe wie die Landkreise und kreisfreien Städte. Finanzielle Beteiligungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte werden bei den Landkreisen berücksichtigt, wenn sie zur Mitfinanzierung solcher unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten örtlichen Maßnahmen eingesetzt werden, die Bestandteil des geltenden Jugendförderplanes oder der Jugendhilfeplanung sind.

4.2 Der Einsatz der Mittel erfolgt auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und des Jugendförderplans mit dem Ziel der Entwicklung eines vielfältigen Angebotes und pluraler Trägerstrukturen.

4.3 Die Zuweisungen für örtliche Maßnahmen nach 'Nr. 2 dieser Richtlinie können an Träger der freien Jugendhilfe sowie an Städte und Gemeinden weitergeleitet werden. Für das Verfahren gelten die Maßgaben dieser Richtlinie. Die kommunalen Förderrichtlinien, auf deren Grundlage die Weiterleitung erfolgt, müssen den Verwaltungsvorschriften des Landes entsprechen.

4.4 Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung soll ein bedarfsgerechter Anteil der eingesetzten Mittel auf ambulante Angebote für straffällige junge Menschen entfallen.

4.5 Die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche sind zu berücksichtigen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form

Die Zuweisung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung in Form der pauschalieren Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben. Die Höhe des Zuschusses zu den Sachausgaben wird auf Antrag in Höhe von bis zu 15 % der Gesamtzuweisung als Festbetrag im Zuweisungsbescheid festgelegt. Der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes soll 800,- DM netto (400 Euro) nicht übersteigen. Investitionen werden nicht gefördert.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Pauschale errechnet sich aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes und der Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 10 und 27 Jahren in allen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Pauschale kann maximal in Höhe der von den Landkreisen und kreisfreien Städten für die unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten örtlichen Maßnahmen bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Pauschale besteht aus zwei Teilbeträgen für örtliche Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie, wobei örtliche Maßnahmen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie mit höchstens 25 % der Gesamtzuweisung gefördert werden.

Der Erstattungsanspruch des Landes wird mit der nächstmöglichen Zuweisung verrechnet. Im Übrigen erfolgt eine Erstattung der Zuweisung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Verwaltungsvorschriften (VV) der Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO gelten insoweit, als diese Richtlinie ausdrücklich nichts anderes bestimmt.

6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Antragstellung die Regelung des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) nicht anzuwenden.. Ferner hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass er die aus dem Zuweisungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Förderantrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim Landesamt für Soziales und Familie, Abteilung Landesjugendamt, Steinweg 23 ,98617 Meiningen, einzureichen.

7.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuweisungsbescheid. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Familie, Abteilung Landesjugendamt.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Abrufrichtlinien durch das Landesamt für Soziales und Familie, Abteilung Landesjugendamt.

7.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird hiermit gemäß der VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für alle mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Förderanträge zum 1. Januar des Folgejahres ausgesprochen.

7.5 Abschlagszahlungen

Dem Zuwendungsempfänger können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 v. H. der vorjährigen Bewilligungssumme in Aussicht gestellt sowie in Monatsbeträgen geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine zeitgleiche wie gleich hohe finanzielle Beteiligung des Zuwendungsempfängers.

Die Gewährung der Abschlagszahlung erfolgt ohne Begründung eines Rechtsanspruchs auf die beantragte Zuwendung sowie unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Rückforderung. Keine Abschlagszahlung erfolgt in Fällen einer Erstbewilligung oder Neuaufnahme der Förderung.

7.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus den von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formblättern, der Statistik und der Haushaltsrechnung. Die Sachausgaben sind pauschal nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Finanzierung der unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten örtlichen Maßnahmen einschließlich der finanziellen Beteiligung durch kreisangehörige Gemeinden und Städte durch die Haushaltsrechnung nachzuweisen.

7.7 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8 Übergangsregelungen/Schlussbestimmungen

Die Prüfung der Verwendungsnachweise bis einschließlich des Haushaltsjahres 2000 erfolgt nach der bis dahin geltenden Richtlinie. Die Richtlinie in der Fassung vom 09.06.1997 (ThürStAnz Nr. 27/1997 S. 1420-1422) wird mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Erfurt, 22.03.2001

Dr. Frank-Michael Pietzsch
Minister für Soziales, Familie und Gesundheit

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 29.03.2001
Az.: 43061
ThürStAnz Nr. 18/2001 S. 904-905